

Satzung

des Kunstvereins Xanten e. V. in Xanten

§ 1 Der Verein führt den Namen „Kunstverein Xanten e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Xanten. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Weckung und Förderung künstlerischer und kultureller Initiativen innerhalb und außerhalb des Vereins, sowie die Erarbeitung künstlerischer und kultureller Themen, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Regionalmuseum Xanten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke dienen die Jahresbeiträge der Mitglieder und sonstige Zuwendungen. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.. Auch Vereinigungen können Mitglied sein.

§ 4 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, welche gegenüber dem Verein abzugeben ist, erworben. Entsprechendes gilt für einen Austritt aus dem Verein.

Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheit von zwei Dritteln den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Würde die weitere Mitgliedschaft das Ansehen oder den Zweck des Vereins erheblich stören oder schädigen, so kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein Vereinsmitglied vorläufig ausschließen. Die vorläufige Ausschließung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit. Dabei hat der Betroffene die Möglichkeit, angehört zu werden.

Zu Ehrenmitgliedern werden solche Frauen und Männer ernannt, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder deren Mitgliedschaft in anderer Weise eine besonderer Förderung des Vereins und des Zwecks und der Aufgabe des Vereins darstellen.

§ 5 Über die Mitgliederbeiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Jahresbetrag ist dem Kassierer bis zum 1. April portofrei zu zahlen. Mitglieder, die mit ihrem Beiträgen zwei Jahre im Rückstand sind, scheiden aus dem Verein aus, Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

§ 6 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Vorträgen und Veranstaltungen des Vereins. Sie berechtigt nicht zu finanziellen Zuwendungen und Vergütungen. Mitgliedern steht lediglich Aufwendungsersatz zu.

§ 7 Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch folgende Organe:

1. den Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. den geschäftsführenden Beirat
4. Ausschüsse
5. Arbeitskreise

§ 8 Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

Sie wird durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag den Mitgliedern zugegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann außerordentlich einberufen werden,

- a) wenn der Vorstand dies beschließt,
- b) wenn der geschäftsführende Beirat dies beschließt,
- c) wenn 10 Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Für die Einberufung gilt das für die ordentliche Mitgliederversammlung Gesagte entsprechend.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimme kann auf einen Dritten nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese nicht anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei der Wahl des Vorstandes wird die Versammlung durch das älteste anwesende Vereinsmitglied geleitet. Das gleiche bei der Entlastung des Vorstandes und des geschäftsführenden Beirates.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

1. die Entgegennahme des vom Vorstand über Delegation zu erstattenden Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und des geschäftsführenden Beirates.
2. die Neuwahl des Vorstandes durch einfache Stimmenmehrheit,
3. die Vornahme von Satzungsänderungen,
4. die Auflösung des Vereins.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung mitgeteilten besonderen Einberufungsgründe. Eine Mitgliederversammlung kann weiter über diejenigen Punkte beschließen, die mehrheitlich zum Gegenstand der Tagesordnung gemacht werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 Vereinsmitglieder anwesend sind,

§ 10 Der geschäftsführende Beirat besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied, dem Leiter des Regionalmuseums Xanten, sofern es Mitglied ist, sowie mindestens weiteren fünf Vereinsmitgliedern bzw., sofern das Museum nicht Mitglied ist, aus mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Von diesen Mitgliedern sind der Geschäftsführer, der Schriftführer und der Kassierer zu stellen.

Der geschäftsführende Beirat führt die gesamten Geschäfte des Vereins, ausgenommen die durch den Vorstand wahrzunehmende Vertretung. Der geschäftsführende Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder zugegen sind. Der Beirat kann sich einen Vorsitzenden wählen und sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Ausschüsse werden durch den Beirat bestellt. Aufgabe der Ausschüsse ist die Übernahme einer besonderen Aufgabe des geschäftsführenden Beirates. Bei der Berufung eines Ausschusses soll die Geschäftsordnung und der Ausschussvorsitzende bestimmt werden.

§ 12 Arbeitskreise werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Aufgabe der Arbeitskreise ist die Erarbeitung bestimmter bei Berufung des Arbeitskreises festzulegender Themen. Ein Arbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Vorsitzenden wählen.

§ 13 In Ausschüsse und Arbeitskreise können auch solche Personen berufen werden, die nicht Vereinsmitglieder sind.

§ 14 Beschlüsse über die Auflösung und über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die etwa durch gesetzliche oder steuerrechtliche Bestimmungen notwendig werden, können vom Vorstand beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Auflösung des Vereins als Punkt der Tagesordnung ausdrücklich erwähnt sein. Bei der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an den Landschaftsverband Rheinland in Köln bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es für die gemeinnützig – wissenschaftlichen Zwecke des Regionalmuseums Xanten zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 29. Juni 2009 beschlossen worden.

Xanten, den 01. Februar 2010

Jutta Buschmann-Herkenrath
Jutta Buschmann- Herkenrath
Vorsitzende

Annette Weiß
Annette Weiß
stellvertr. Vorsitzende

Renate Kreisler
Renate Kreisler
Schriftführerin



Amtsgericht Kleve

VR 21185

**Chronologischer Ausdruck
vom 17. Februar 2010 14:09:47**

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	<p>a) <u>Kunstkreis Xanten e.V.</u></p> <p>b) Xanten</p>	<p>a) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.</p> <p>b) Vorsitzende: Buschmann-Herkenrath, Jutta, Goch, *05.05.1956 stellvertretende Vorsitzende: Weiß, Annette, Xanten, *27.05.1950 stellvertretende Vorsitzende: Trapp, Josefine, Oberhausen, *14.08.1957</p>	<p>a) eingetragener Verein Satzung vom 18.07.1974 zuletzt geändert am 04.11.1975</p>	<p>a) 16.07.2009 Rademacher</p> <p>b) Tag der ersten Eintragung: 08.08.1975 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und bei gleichzeitiger Änderung der örtlichen Zuständigkeit an die Stelle des bisherigen Registerblattes VR 1185 Amtsgericht Rheinberg getreten.</p>
2	a) Kunstverein Xanten e.V.		<p>a) Die Mitgliederversammlung vom 29.06.2009 hat die Änderung der Satzung in § 1 (Name des Vereins) beschlossen.</p>	<p>a) 16.02.2010 Geurtz</p> <p>b) Wortlaut der Satzung, Blatt 126-129</p>